

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.9
	8. Regelung zur Werkssicherheit	
	- 8.9 Patenregelung -	02.07.2024

8. Regelung zur Werkssicherheit

8.9 Patenregelung

Tätigkeit	Name	Org.- Einheit	Datum	Bestätigung
Version erstellt	Florian Pluta	Umwelt, Bauen, Genehmigungen	25.06.2024	
Geprüft	Maria-Magdalena Luger	Umwelt, Bauen, Genehmigungen	30.06.2024	In Ordnung
Freigegeben	Christoph von Reden	Zentralfunktionen	01.07.2024	Freigegeben

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.9
	8. Regelung zur Werkssicherheit	
	- 8.9 Patenregelung -	02.07.2024

1. Zweck

Die Gesellschaften im Chemiepark GENDORF sind unter anderem gemäß Störfallverordnung verpflichtet, im Rahmen eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans Vorsorge zu treffen, dass im Störfall alle Personen auf dem Chemieparkgelände über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln informiert werden. Wie im Ereignisfall die Fürsorgepflicht für Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen gewahrt wird, regelt diese Patenregelung.

2. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse im Chemiepark GENDORF.

3. Regelungsinhalt

Im Ereignisfall kann eine Information der Mitarbeiter u.a. über die Werkwarnanlage auf Deutsch und Englisch geschehen. Aus diesem Grund benötigen alle Personen mit nicht ausreichenden Deutsch- und Englischkenntnissen einen Paten im Sinne dieser GIMS-Regelung.

Für Einzelpersonen und Arbeitsgruppen mit ungenügenden Kenntnissen der deutschen Sprache gilt folgende Patenregelung:

- **Einzelpersonen** und **Gruppen** benötigen einen Paten, der sie in einer Gefahrensituation unverzüglich aus dem Gefahrenbereich führt. Die notwendigen Kenntnisse, Befugnisse und Aufgaben des Paten sind im Partnerfirmenportal aufgeführt. Ein Pate benötigt eine gültige Basissicherheitseinweisung (siehe GIMS

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.9
	8. Regelung zur Werkssicherheit	
	- 8.9 Patenregelung -	02.07.2024

8.8). Den Standortfirmen ist es freigestellt, auch die umfassende Sicherheitseinweisung in ihren Betrieben einzufordern. Dies erfolgt eigenverantwortlich. Ein Überschreiten der Gruppengröße (max. fünf Personen) ist in begründeten, die Sicherheit nicht beeinträchtigenden Einzelfällen nach Gefährdungsbeurteilung durch den betrieblichen Verantwortlichen möglich und muss dem Werkschutz schriftlich mitgeteilt werden.

- Der Auftraggeber stellt die betriebliche Einweisung und bei Bedarf die umfassende Sicherheitseinweisung für den Paten sicher. Der Auftraggeber stellt eine betriebliche Kontaktperson. Die betriebliche Kontaktperson ist der Ansprechpartner für den Paten und kontrolliert die Einhaltung der Patenregelung.

Die Patenbestätigung gilt nur für einen befristeten und definierten Auftrag einer Gendorfer Standortgesellschaft an einem festgelegten Aufenthaltsort.

- Personen, die über die Patenregelung im Chemiepark arbeiten, bekommen einen Hinweis auf den Werksausweis, der Mitarbeiter unterliegt der Patenregelung
- Mitarbeiter sind über das Partnerfirmenportal anzumelden. Wird der Hinweis „*ist der deutschen oder englischen Sprache nicht mächtig angegeben*“ unterliegt dieser der Patenregelung. Es ist von der beauftragenden Firma oder Standortgesellschaft ein Pate zu stellen. Bei der Antragstellung im Portal wird der Auftraggeber und Antragsteller auf die Patenregelung hingewiesen.
- Beim Erstkontakt - Anmeldung des Paten mit den Patenkindern beim Werkschutz - wird der Betrieb informiert, dass der Pate mit seinen Patenkindern angekommen ist.
- Ist nicht gewährleistet, dass Personen, die über die Patenregelung im Chemiepark arbeiten, in einer Gefahrensituation vom Paten jederzeit aus dem Gefahrenbereich geführt werden können, ist eine Beschäftigung im Chemiepark

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.9
	8. Regelung zur Werkssicherheit	
	- 8.9 Patenregelung -	02.07.2024

GENDORF nicht möglich. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regelung obliegt der betrieblichen Kontaktperson.

4.Zuständigkeiten

4.1 ISG Standortleistungen/Werkschutz

- Prüft die Zutrittsvoraussetzungen für die Patenregelung
- Beschriftet die Werksausweise mit dem Hinweis "*Unterliegt der Patenregelung*"
- Prüft die Patenbestätigung und meldet beim Erstkontakt die Personen beim Auftraggeber an
- Meldet Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Einhaltung der Patenregelung dem Auftraggeber

4.2 Standortgesellschaft

- Stellt die betriebliche Kontaktperson
- Stellt die Einhaltung der Patenregelung sicher
- Stellt bei Einzelpersonen oder Gruppen mit ungenügenden Kenntnissen der deutschen Sprache den Paten bzw. fordert einen Paten innerhalb der Gruppe an
- Legt in begründeten, die Sicherheit nicht beeinträchtigenden Einzelfällen das Überschreiten der Gruppengröße des Paten nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung fest.
- Führt die betriebliche Sicherheitsunterweisung durch
- Überprüft das Formular Patenbescheinigung auf Einhaltung. Stellt einen sicheren Treffpunkt für Patenkinder zur Verfügung, falls nicht alle gleichzeitig das Werk mit dem Paten betreten.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.9
	8. Regelung zur Werkssicherheit	
	- 8.9 Patenregelung -	02.07.2024

- Betrieb meldet bei Bedarf den Paten zur umfassenden Sicherheitseinweisung an

4.3 Partnerfirma

- Stellt auf Anforderung der Standortgesellschaft oder Standortpartnerfirma einen Paten innerhalb der Arbeitsgruppe
- Registriert sich im Partnerfirmenportal und meldet frühzeitig die Mitarbeiter an und verlängert bei Bedarf die Einsatzzeiträume
- Füllt das Formular Patenbescheinigung aus und ergänzt Änderungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Ordnet die Patenkinder dem „Paten“ zu

4.4 Pate

- Die Aufgaben des Paten sind im Partnerfirmenportal und auf der Patenbescheinigung aufgeführt.
- Pate stellt sicher, dass die Patenregelung lt. Vordruck Patenbestätigung eingehalten werden und die zu Betreuenden Personen in ständiger Begleitung sind.
- Weist die zu betreuenden Personen darauf hin, dass sich diese beim Werkzutritt nur auf den direkten Weg zum Treffpunkt selbstständig bewegen dürfen.
- Bei einer Patenänderung ist dies auf der Patenbescheinigung anzupassen. Betreute Personen sind darüber frühzeitig zu informieren. Pate stellt sicher, dass sich die betreuten Personen nie alleine auf dem Werkgelände aufhalten (außer im gesicherten Bereich des Auftraggebers).

5. Mitgeltende Unterlagen

GIMS 8.8 „Voraussetzungen für die Zutrittsberechtigung“

Anmeldedaten im [Partnerfirmenportal](#)

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.9
	8. Regelung zur Werkssicherheit	
	- 8.9 Patenregelung -	02.07.2024

6. Anlagen

Formular Patenbescheinigung (auch im Partnerfirmenportal hinterlegt)